

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2019

1. Zustimmung zur Sitzungsniederschrift vom 23.01.2019

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2019 wurde allen Gemeinderäten mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Das Protokoll vom 23.01.2019 wurde vom Gemeinderat mit 10 : 0 Stimmen genehmigt. Gemeinderatsmitglied Anton Strahlhuber enthielt sich bei der Abstimmung, da er in der Sitzung nicht anwesend war.

2. Antrag des Gemeinderatsmitglieds Georg Weiderer auf Entlassung aus dem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied; Feststellung des Amtsverlustes und Entscheidung über das Nachrücken als Listennachfolger

Der Gemeinderat nahm den Antrag des Gemeinderatsmitglieds Georg Weiderer an und stellte den Amtsverlust als Gemeinderatsmitglied förmlich gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) durch Beschluss mit 11 : 0 Stimmen fest.

Der Gemeinderat stellte in diesem Zusammenhang ebenfalls durch Beschluss mit 11 : 0 Stimmen fest, dass nach dem Verzicht auf das Ehrenamt durch Johannes Thaller Herr Christian Graf nächster Listennachfolger im Wahlvorschlag Nr. 01 „Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)“ ist.

3. Verabschiedung des bisherigen Gemeinderatsmitglieds Georg Weiderer

Eine offizielle Verabschiedung im Gemeinderat war leider nicht möglich, da Herr Weiderer aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend sein konnte. Bürgermeister Aßmus stellte fest, dass Herr Weiderer seit 01.05.2008 im Gemeinderat vertreten war und diesen mit seinem Fachwissen auch durch seine Tätigkeit als Bauhofleiter und Feuerwehrkommandant tatkräftig unterstützt hat. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft auf seine Kenntnisse zugreifen.

4. Wahlannahme und Vereidigung des Listennachfolgers

Der erste Bürgermeister Robert Aßmus nahm dem neuen Mitglied des Gemeinderates Christian Graf gemäß Art. 31 Abs. 4 GO den Eid ab.

5. Nachrücker in den Bauausschuss

Der TOP wurde bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückgestellt.

6. Vollzug des BauGB;

a) 7. Änderung des Bebauungsplanes „Radlersberg“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 702/51 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 702/30 (Lerchenweg) und Teilflächen der Fl.Nr. 702/31 (Finkenweg) der Gemarkung Griesstätt nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat stellte fest, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Anhörung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB i. V. m. §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019 durchgeführt wurde.

A) Stellungnahmen aus der Anhörung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB i. V. m. §§ 13 und 4 Abs. 2 BauGB sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

Keine Einwendungen wurden vorgebracht von:

- Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Formblatt vom 08.01.2019 (Anlage 1)
- Regierung von Oberbayern, Fachberatung für den Brand- und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 08.01.2019 (Anlage 2)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim, Außenstelle Wasserburg a. Inn, Formblatt vom 09.01.2019 (Anlage 3)
- Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Rosenheim, Formblatt vom 09.01.2019 (Anlage 4)
- Gemeinde Schechen, Formblatt vom 09.01.2019 (Anlage 5)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Formblatt vom 15.01.2019 (Anlage 6)
- Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 16.01.2019 (Anlage 7)
- Evang.- Luth.- Pfarramt Wasserburg, Formblatt vom 16.01.2019 (Anlage 8)
- Landratsamt Rosenheim, SG-34 Wasserrecht, Formblatt vom 31.01.2019 (Anlage 9)
- IHK für München und Oberbayern, E-Mail vom 06.02.2019 (Anlage 10)
- Gemeinde Eiselfing, Formblatt vom 20.02.2019 (Anlage 10a)

- Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 09.01.2019 (Anlage 11)

Abwägung und Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bebauungsplanänderung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 (Z) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen, Die Planung wird im Sinne dieses Zieles begrüßt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

- Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 10.01.2019 (Anlage 12)

Abwägung:

Durch die im Rahmen der Bebauungsplanänderung getroffenen Festsetzungen ist eine Bebauung ohne Beeinträchtigung der Versorgungseinrichtungen der Bayernwerke möglich. Im Übrigen handelt es sich um einen Hinweis zum Bauvollzug. Dieser wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Stellungnahme vom 14.01.2019 (Anlage 13)

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Regionalplanung in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern,

SG 24.1) berücksichtigt sind und weitere wesentliche Erkenntnisse zur Planung nicht vorliegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 05.02.2019 (Anlage 14)

Abwägung zu 2.1 Starkniederschläge:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Bebauungsplanänderung enthalten. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans möglich. Die Festlegung der Nutzung einzelner Räume im Bebauungsplan ist nicht möglich und im Rahmen der Planungsgenauigkeit der Bauleitplanung auch nicht zielführend.

Abwägung zu 2.2 Hanglage des Baugrundstücks:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Bebauungsplanänderung enthalten.

Abwägung zu 3.1.1 Festsetzungen wegen Starkniederschlägen:

Dieser Teil der Stellungnahme verkennt in Teilen die Höhenentwicklung des Planungsbereichs. Innerhalb des Bauraumes fällt das Gelände um ca. 3 m. Somit ist die Außenwand zur Straße hin ca. 3 m höher als auf der „Bergseite“. Bei Umsetzung des Festsetzungsvorschlages müsste somit die Wand auf der Straßenseite bis ca. 3,25 m über Gelände wasserdicht ausgeführt werden (insbesondere Fenster, Türen etc.). Dies ist mit einer angemessenen Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken und dem Ortsbild nicht vereinbar. Auch stellt sich hier die Frage nach der tatsächlichen Gefährdungssituation. Das Gelände fällt hinter der Straße weiter um mehrere Meter ab. Ein höherer Aufstau von Wasser ist somit nicht zu erwarten. Zum Schutz vor „vorbei“ fließendem Oberflächenwasser ist keine wasserdichte Ausführung mit mehreren Metern Höhe notwendig.

Die übrigen Vorkehrungen bis 25 cm über Geländeoberkante sind als Hinweis in der Bebauungsplanänderung enthalten. Eine Überführung in eine Festsetzung scheint sinnvoll nicht möglich, da auf Ebene der Bauleitplanung keine dem Gelände angemessene Detailliertheit der Festsetzung möglich ist, welche die tatsächliche bauliche Umsetzung nicht über die Maßen einschränkt.

Durch den Hinweis ist der Pflicht der Gefahrenabwehr auf Ebene des Bebauungsplans ausreichend Rechnung getragen. Die konkrete Ausführung obliegt den Bauwerbern und deren Planern.

Abwägung zu 3.1.2 Festsetzungen wegen Hanglage des Baugrundstücks:

Hinweis C.3 wird ergänzt durch das zulaufende Wasser von angrenzenden Wiesen. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Erstellung von Aufwallungen oder ähnlichem möglich. Ein konkretes Konzept ist im Rahmen der Hochbauplanung zu erstellen, wenn die genaue Lage und Ausformung des Gebäudes klar sind.

Abwägung zu 4.1 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen:

Im Rahmen der Hinweise durch Text und der Begründung ist auf das verbleibende Starkregenrisiko hingewiesen.

Eine Klärung der Haftung von Planern ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Der Hinweis ist daher nicht in den Bebauungsplan zu übernehmen. Ein Hinweis auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird unter C.3 der Satzung ergänzt.

Ein Hinweis auf ggf. sinnvolle Versicherungen ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung und wird dem folgend nicht in den Bebauungsplan übernommen.

Abwägung zu 4.2 Förderung regenerativer Energien (Wärmenutzung):
Die Stellungnahme zum Bauvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unter C.3 der Satzung wird ein Hinweis zu zulaufendem Wasser von angrenzenden Wiesen ergänzt.

Unter C.3 der Satzung wird ein Hinweis auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums ergänzt.

Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.02.2019 (Anlage 15)

Abwägung:

Nach beigefügtem Lageplan befindet sich im Änderungsbereich lediglich ein Übergabeschacht für einen Hausanschluss. Dieser befindet sich außerhalb des festgesetzten Bauraums bzw. der Flächen für Nebenanlagen. Verordnete Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen sind im Änderungsbereich nicht enthalten.

Dem folgend steht die Bauleitplanung einem Erhalt der Telekommunikationslinien nicht im Wege.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

- Landratsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 08.02.2019 (Anlage 16)

Abwägung:

Die Wandhöhe ist durch die Fixierung des oberen Bezugspunktes, mittels einer Höhe über Normalhöhennull ausreichend bestimmt. Der untere Bezugspunkt ist in diesem Fall genauso variabel bzw. konzeptabhängig, wie die „traditionelle“ Festsetzung des oberen Bezugspunktes (Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut). Insgesamt wird die Bestimmtheitsanforderung des §18 Abs. 1 BauNVO erfüllt. Entsprechend den Regelungen für die umliegende Bebauung sind aktuell gar keine Regelungen zu Abgrabungen und Aufschüttungen enthalten. Um unbefriedigende Situationen zu vermeiden sollten folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Abgrabungen und Aufschüttungen sind grundsätzlich nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände und für Maßnahmen in

Zusammenhang mit der Versickerung oder dem Wasserabfluss zulässig.
Abgrabungen sind dabei nur bis zu einer Differenz von 1,80 m zum bestehenden Gelände, Aufschüttungen bis zu einer Differenz von 60 cm zum bestehenden Gelände zulässig.

Im Rahmen von Abgrabungen dürfen keine Neigungswinkel des Geländes steiler als 1 zu 2 (Höhe zu Länge) entstehen.

Stützmauern dürfen eine Höhe von 60 cm und eine Länge von 5 m nicht überschreiten. Sie müssen mindestens um ihre Höhe von den Grundgrenzen zurückspringen. Bei übereinanderliegenden Stützmauern muss die obere Stützmauer mindestens 80 cm von der Vorderkante der unteren Stützmauer zurückspringen.

Abweichend davon ist im Allgemeinen Wohngebiet eine Stützmauer mit einer Länge von bis zu 6 m und einer Höhe von bis zu 1,80 m zulässig.

In Zusammenhang mit den Festsetzungen zur Höhenentwicklung ist so eine Einhaltung der Empfehlungen des WWA zum Schutz vor Oberflächenwasser etc. möglich.

Es werden Schemaschnitte in die Begründung eingefügt, welche die mögliche Höhenlage im Gelände darstellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Folgende Festsetzungen werden ergänzt:

Abgrabungen und Aufschüttungen sind grundsätzlich nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände und für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Versickerung oder dem Wasserabfluss zulässig.

Abgrabungen sind dabei nur bis zu einer Differenz von 1,80 m zum bestehenden Gelände, Aufschüttungen bis zu einer Differenz von 60 cm zum bestehenden Gelände zulässig.

Im Rahmen von Abgrabungen dürfen keine Neigungswinkel des Geländes steiler als 1 zu 2 (Höhe zu Länge) entstehen.

Stützmauern dürfen eine Höhe von 60 cm und eine Länge von 5 m nicht überschreiten. Sie müssen mindestens um ihre Höhe von den Grundgrenzen zurückspringen. Bei übereinanderliegenden Stützmauern muss die obere Stützmauer mindestens 80 cm von der Vorderkante der unteren Stützmauer zurückspringen.

Abweichend davon ist im Allgemeinen Wohngebiet eine Stützmauer mit einer Länge von bis zu 6m und einer Höhe von bis zu 1,8m zulässig.

Es werden Schnitte, welche die grundsätzliche höhenmäßige Einbindung in das Gelände veranschaulichen in der Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 13.02.2019 (Anlage 17)

Abwägung:

Die von der Handwerkskammer angesprochenen Handwerksbetriebe befinden sich angrenzend an den verbindlichen Bebauungsplan „Radlersberg“ vom 22.04.1994. Der Geltungsbereich der Planung befindet sich innerhalb des bereits bestehenden Allgemeinen Wohngebiets. Eine Einschränkung oder Gefährdung der

gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten dieser Handwerksbetriebe durch die Planung ist ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Gemeinde Ramerberg
- Gemeinde Schonstett
- Gemeinde Vogtareuth
- Stadt Wasserburg a. Inn
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Fachabteilung München und Kreisgruppe Rosenheim
- Freiwillige Feuerwehr Griesstätt
- ip-fabric GmbH
- Katholisches Pfarramt
- Kreishandwerkerschaft Rosenheim
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
- Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
- Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpfleger Baudenkmalpflege
- Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Niederlassung Ost
- Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e. V.

B) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §13a BauGB i. V. m. §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

C) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Anhörung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB i. V. m. §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB sowie über die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nahm Kenntnis vom Anhörungsverfahren gem. § 13a BauGB i. V. m. §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und beschloss die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Radlersberg“ i. d. F. v. 20.02.2019 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen und Ergänzungen im vereinfachten Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Es kann nur noch zu den geänderten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Protokoll als Anlage 1 bis 18 beigefügt.

7. Bauanträge;

a) Kann Gunther – isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Erstellung eines Carports auf den beiden ausgewiesenen Stellplätzen vor der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 674/54 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Bussardstraße 3

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben zur Erstellung eines Carports auf den beiden ausgewiesenen Stellplätzen vor der Garage mit 12 : 0 Stimmen eine isolierte Befreiung von der Festsetzung 4.1. des Bebauungsplanes „Stollwiese“ unter der Voraussetzung, dass der Carport keine Umfassungswände erhält um die Sichtverhältnisse in der Bussardstraße zu wahren.

b) Hoffmeister Martina und Lars – isolierte Befreiung zur Überdachung der Terrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 576/67 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Hans-Brunner-Straße 32

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben zur Überdachung der Terrasse mit 12 : 0 Stimmen eine isolierte Befreiung von der Festsetzung 2.2.2 des Bebauungsplanes „Eckerwiese“.

c) Krikor Adnan und Fadi – Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Versammlungsstätte für max. 240 Personen; Erstellen der Parkplätze A 1-26, B 1-41, C 1-12, D 1-27, E 1-10, G6, G7, G11, G20, G21, G24, G25 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027/1 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Altenhohenau 22

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit 12 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass die Baugenehmigung vom 09.10.2018, BG-2018-814, zurückgenommen/aufgehoben wird und dies der Gemeinde vom Landratsamt schriftlich bestätigt wird.

Stellplätze:

Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben 80 Stellplätze erforderlich und nachzuweisen.

Die im Stellplatzplan dargestellten Stellplätze sind vom LRA dahingehend zu überprüfen, ob die Vorschriften des § 4 GaStellV hinsichtlich der Längen und Breiten von Einstellplätzen und Fahrgassen erfüllt werden.

Diese Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Vorhabens hergestellt und benutzbar sein.

Die vorhandenen sowie die neu zu errichtenden Stellplätze dürfen die Feuerwehranfahrtszone sowie die Drehleiteraufstellfläche nicht behindern.

Die vorhandenen Stellplätze müssen allen Nutzern zur Verfügung gestellt werden und dürfen nicht für einen speziellen Nutzungszweck (FHN) abgesperrt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind die Stellplätze grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO sind bei Änderungen oder

Nutzungsänderungen von Anlagen Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Aufgrund der gemeindlichen Stellplatzsatzung errechnet sich aus den genehmigten Nutzungen ein

Gesamtstellplatzbedarf von 166 Stellplätzen, entgegen der lt. der Anlage

Stellplatzbedarf des Bauantrages als vorhanden angegebenen 145 Stellplätzen. Es

sind daher gemäß § 2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung noch weitere 21 Stellplätze erforderlich, nachzuweisen und herzustellen.

8. Antrag auf Vorbescheid;

a) Bürger Josef und Theresia GbR – Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides vom 09.02.2004, Aktenzeichen: VB-2002-321/Griesstätt zur Errichtung eines Jungviehstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 424 der Gemarkung Holzhausen in 83556 Griesstätt, Weng 6

Der Gemeinderat beschloss gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dem Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides VB-2002-321 mit 12 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Seite 9 zu Nr. 61-02-2019

b) Sorge Klaus – Errichtung eines Anbaues einer zweiten Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1764/2 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Moosham 2

Der Gemeinderat beschloss gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Antrag auf Vorbescheid mit 12 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen unter der Voraussetzung, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers geklärt ist. Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben zwei Stellplätze erforderlich.

9. Vollzug des BayWaldG;

a) Erstaufforstungsantrag Zosseder Simon vom 10.01.2019

Der Gemeinderat stimmte dem Erstaufforstungsantrag mit 12 : 0 Stimmen zu.

10. Zuschussanträge:

a) Antrag DJK SV Griesstätt e.V. auf Platzpflegezuschuss

Der Gemeinderat beschloss mit 12 : 0 Stimmen, dass für 2019 ein Platzpflegezuschuss in Höhe von 5.000,00 € gewährt wird.

b) Antrag Musikkapelle Griesstätt auf Unterstützung der Gründung des Trommlerzuges

Der Gemeinderat beschloss mit 12 : 0 Stimmen, dass für die Gründung des Trommlerzuges der Musikkapelle in Zuschuss in Höhe von 400,-- € gewährt wird. Bürgermeister Aßmus gab bekannt, dass er bereits aus seinen Verfügungsmitteln einen Zuschuss in Höhe von 600,-- € gewährt hat. Somit kann die Musikkapelle 3 Garnituren für den Trommlerzug anschaffen.

11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.01.2019

a) Genehmigung von Rechnungen

- Reinigen der Pumpwerke und TÜV Pumpwerk Holzhausen in Höhe von brutto 1.388,14 €
- Kundendienst Fendt 312 Vario S4 (500h) in Höhe von brutto 1.082,27 €
- Heizöl Alpenstraße 1 (1999 ltr.) in Höhe von brutto 1.490,21 €
- neue Reifen Case CS120 in Höhe von brutto 2.088,93 €
- Brand/Rauchschutz Türelement und Zimmertürdrücker im Rathaus in Höhe von brutto 2.984,26 €
- T30 Brandschutztüren im Lehrerhaus in Höhe von brutto 2.944,06 € (genehmigtes Angebot in Höhe von 2.601,34 €)

b) Sonstiges

- Weiterbeauftragung der Überarbeitung des gemeindlichen Abwasser-GIS
- Anschaffung eines neuen Spielgerätes für den Pausenhof der Grundschule
- Prüfung der Voraussetzungen für den Ausbau der Straße Kolbing-Straße
- Die Bankette Kolbing-Straße sollen repariert werden, sobald es die Witte- rung zulässt